

Satzung

der „ARGE-Werbegemeinschaft Traunreut e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ARGE-Werbegemeinschaft Traunreut“. Er hat seinen Sitz in Traunreut und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „ARGE-Werbegemeinschaft Traunreut e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Imageförderung für die Stadt Traunreut. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Werbeveranstaltungen und Werbemaßnahmen, die entsprechend eines jährlich zu erstellenden Werbekonzeptes durchgeführt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede unternehmerisch tätige Person oder Gesellschaft werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat. Über den Aufnahmevertrag, der schriftlich an den Vorstandsvorsitzenden zu richten ist, entscheidet der Vorstand.

Fördermitgliedschaft ohne aktives oder passives Wahlrecht ist möglich.

Die ARGE, die ihre Aktivitäten wesentlich aus Mitgliedsbeiträgen finanziert, verliert Mitglieder durch Geschäftsaufgaben, Konkurs oder Tod.

Um diesen Verlust zu kompensieren, ist der ARGE-Vorstand stets bemüht, neue Mitglieder zu werben. So soll es künftig möglich sein, dass jede unternehmerisch denkende Person oder Freiberufler, die kein Gewerbe betreiben, ordentliches Mitglied der ARGE werden kann.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die an den Vorstandsvorsitzenden zu richten ist,
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der Gesellschaft,
- c) förmlichen Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliedsversammlung, insbesondere wegen nachhaltiger Verletzung der Vereinsinteressen oder nachhaltige Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 4 Beiträge

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassier.
- b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 7 Recht und Pflichten des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer ist jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Kassier führt die Finanzen und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er erstellt den Rechenschaftsbericht sowie in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern einen Jahreswirtschaftsplan.

Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Im übrigen kann die Mitgliederversammlung zur Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes sowie zur Einsetzung beratender Ausschüsse eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt über

- a) den Jahresbericht
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassiers
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) den Jahreswirtschaftsplan
- e) die Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Vorstandes oder mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Tagung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand eine Woche vor der Tagung schriftlich zugegangen sein. Der Vorstand ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch solche Ergänzungen der Tagesordnung aufzunehmen, die nicht rechtzeitig zugegangen sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen wird schriftlich abgestimmt, wenn nicht alle erschienen stimmberechtigten Mitglieder mit offener Abstimmung einverstanden sind.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Kommt kein wirksamer Beschluss zustande, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Traunreut mit der Auflage, das Vermögen gemäß dem Vereinszweck nach vorangegangenem Stadtratsbeschluss zu verwenden.

Traunreut, den 12.03.2012

Wilhelm Schneider, Dipl.Ing. (FH)